

VSS-Mitteilung Nr. 4/2017 vom 10. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

VSS-Mitgliederversammlung 2017

Mit 516 Vereinen und mehr als 85.000 Mitgliedern ist der VSS die größte Interessenvertretung in Südtirol. Schon mal zum Vormerken gibt es hier den Termin für die bevorstehende Mitgliederversammlung. Diese findet heuer am **Freitag, den 12. Mai 2017**, wie gewohnt im **Kongresszentrum MEC - Meeting & Event Center im Hotel Four Points by Sheraton in Bozen** statt. Beginn ist um 19.30 Uhr. Höhepunkt der heurigen VSS-Mitgliederversammlung ist neben dem Bericht von VSS-Obmann Günther Andergassen die Auszeichnung des Trainers und der Trainerin des Jahres 2016.

VSS-Bezirksversammlungen 2017

Auch im heurigen Jahr organisiert der Dachverband VSS auf Bezirksebene Versammlungen um aktuelle Themen und Initiativen sowie wichtige Anliegen zu kommunizieren und vor allem um den direkten Kontakt zu den Vereinsfunktionären herzustellen. Wir bieten dadurch den ehrenamtlichen Funktionären die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden und Anliegen direkt deponieren zu können. Auf dem Programm stehen noch die beiden Bezirksversammlungen **Eisacktal/Gröden (heute Abend 19.30 Uhr, Großer Graben 12, Brixen)** und **Vinschgau (18. April, 19.30 Uhr, Schießstand Laas)**.

Steuererklärung 2017 – MOD. REDDITI ENC (ex UNICO)

Die VSS-Geschäftsstelle bietet den Mitgliedsvereinen mit **Option 398/91** und Geschäftsjahr Jänner bis Dezember auch heuer wieder eine Hilfestellung bei der Abfassung der Steuererklärung 2017 MOD. REDDITI ENC an. Jene Mitgliedsvereine, welche von diesem Service Gebrauch machen wollen, müssen sich zwecks Terminvereinbarung **innerhalb 08. Mai 2017** mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen, damit die Berechnung für die Zahlung der Steuern fristgerecht am **30. Juni 2017** (vormals 16. Juni) vorgenommen werden kann.

Defibrillatorkurse April/Mai 2017

Seit dem 4. August 2013 ist das sogenannte Balduzzi-Dekret des Gesundheitsministeriums in Kraft, welches neben der Anschaffung von Defibrillatoren für Sportvereine auch die Schulung von Personen vorsieht, die den halbautomatischen Defibrillator im Ernstfall benützen dürfen. Während die Anschaffung der Geräte der Eigentümer der Sporteinrichtung übernimmt, bleibt für Sportvereine **die Auflage**, dass ab **30. Juni 2017** eine Person mit der entsprechenden Ausbildung beim organisierten Training sowie beim Wettkampf anwesend sein muss. Für die Monate April/Mai 2017 werden folgende Kurse in den Bezirken angeboten: **Bozen Stadt & Land + Ü/U** (18.-19. April), **Pustertal/Gadertal** (20.-21. April), **Burggrafenamt/Vinschgau** (26.-27. April) und **Eisacktal/Wipptal/Gröden** (02.-03. Mai). Weitere Informationen finden Sie [hier](#) in der Rubrik Sport und Gesundheit.

Termine und Fristen im Monat April:

15. April 2017: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

18. April 2017 (Verl. vom 16. April): Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat März 2017 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **März** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00 €. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **März** elektronisch überweisen.

20. April 2017: Abgabefrist Kunden- und Lieferantenliste 2016

Wie bereits mitgeteilt müssen alle Sportvereine mit einer MwSt.-Position, egal ob sie für das Pauschalsystem laut Gesetz 398/91 optiert haben oder nicht, die an die Agentur der Einnahmen übermitteln. **Befreit** sind Vereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind (**sogenannte „Volontariatsvereine“**), sowie Vereine ohne gewerbliche Tätigkeit. Der Verband der Sportvereine Südtirols empfiehlt den betroffenen Sportvereinen, die sich bis dato noch nicht gekümmert haben, sich mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

30. April 2017: Benutzung von Schulsportanlagen während der Sommerzeit

Sportvereine haben die Möglichkeit in der schulfreien Zeit die Sporteinrichtungen und -anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten zu benützen. Die Gesuche für die Benützung der Strukturen in den Sommermonaten sind bei der zuständigen Schuldirektion bzw. beim zuständigen Verwahrer der schulischen Einrichtung innerhalb 30. April 2017 einzureichen. Die entsprechende Ermächtigung oder Ablehnung zur Benutzung wird, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den schulischen und schulbegleitenden Tätigkeiten, bis zum 20. Mai erteilt. Für Turnhallen und Sportanlagen erfolgt die Ermächtigung aufgrund des Plans, welcher von der Kommission erstellt wird, die von der Gemeinde eingesetzt wird. [Die Gesuche >>>](#)

02. Mai 2017 (Aufschub vom 30. April): Beitragsansuchen Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

Vereine, welche Veranstaltungen von besonderem Belang für die Region, die eine Aufwertung der Region und ihrer Anliegen zum Ziel haben sowie einen Beitrag zur Förderung der europäischen Integration leisten, haben die Möglichkeit innerhalb Dienstag 02. Mai 2017 16:00 Uhr beim *Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe* anzusuchen. Beiträge können nur für **ein einziges Projekt pro Jahr** gewährt werden. [Die Gesuche >>>](#)



08. Mai 2017 (Aufschub vom 07. Mai): 5-Promille-Eintragung - Neuerung für 2017!!!

Auch im Jahr 2017 haben Volontariats- und Amateursportvereine wieder die Möglichkeit sich um die 5-Promille-Abgaben der Steuerzahler zu bewerben. Für Vereine, welche sich bereits im Vorjahr (Finanzjahr 2016 für die Steuererklärungen 2015) in die Listen der 5-Promille-Empfänger eintragen haben lassen, wurden **automatisch in die Listen für 2016 übernommen**. Wir empfehlen diesen Vereinen die Eintragung und die Korrektheit der Daten zu kontrollieren. Die Überprüfung der Daten kann unter [diesem Link erfolgen](#). Festgestellte Fehler oder evtl. Datenänderungen müssen innerhalb 22. Mai an die Agentur der Einnahmen gemeldet werden. Ebenso müssen ein Präsidentenwechseln sowie der Verfall der Voraussetzungen innerhalb 30. Juni über die Ersatzerklärung an die zuständige Behörde gemeldet werden. Vereine die sich heuer zum ersten Mal eintragen lassen wollen, müssen dies innerhalb **08. Mai 2017** in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Weiters sind die neu eingetragenen Vereine verpflichtet innerhalb 30. Juni an die Agentur (Vereine im Volontariat) oder CONI (Sportvereine) die sogenannte Notariatsersatzerklärung zu schicken. Nachdem die Neueintragung 2017 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Eintragung mehr veranlassen. Wir empfehlen den Mitgliedsvereinen sich diesbezüglich direkt mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.